

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

RRB Nr. 449

Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???

Geändert: 107.1 | 108.1 | 109.1 | 121.1 | 122.11 | 122.20 | 152.01 | 152.05 | 152.321 | 153.01 | 153.41 | 155.21 | 169.11 | 213.316 | 213.319 | 271.1 | 341.1 | 410.11 | 410.51 | 432.210 | 433.12 | 435.11 | 437.11 | 551.1 | 551.4 | 620.0 | 622.1 | 721.0 | 811.01 | 812.11 | 815.21 | 836.11 | 842.11 | 860.1 | 860.2 | 860.3 | 861.1 | 910.1 | 935.52 | 935.90

Aufgehoben: 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> gestützt auf Artikel 18 der Kantonsverfassung (KV) ¹ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz des Grundrechts auf Datenschutz von Personen, über die Behörden Personendaten bearbeiten.			

¹) BSG [101.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 2 Begriffe ¹ In diesem Gesetz bedeuten: a Personendaten: Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare Person. b betroffene Person: Person, über die Personendaten bearbeitet werden. c besonders schützenswerte Personendaten natürlicher Personen: 1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, 2. Daten über die ethnische Herkunft, 3. Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre, 4. genetische Daten, 5. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren, 6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes, 7. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen. d besonders schützenswerte Personendaten juristischer Personen:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	1. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, 2. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. e Datensammlung: Jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind. f Bearbeiten: Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, insbesondere deren Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen, Vernichten. g Bekanntgeben: Das Übermitteln und Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Auskunftgeben, Weitergeben oder Veröffentlichen. h Profiling mit hohem Risiko: Jede automatisierte Auswertung von Personendaten, um wesentliche persönliche Aspekte einer natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	i Behörden: 1. Organe und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden einschliesslich ihrer Anstalten und Körperschaften, mit Ausnahme der Stimmberechtigten, 2. Private, soweit sie ihnen übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen, 3. Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten, mit Ausnahme der Stimmberechtigten. k Datenschutzbehörden: 1. kantonale Datenschutzbehörde (Art. 34 ff.), 2. gemeinderechtliche und landeskirchliche Datenschutzbehörden (Art. 41).			
	Art. 3 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für a die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch Behörden, b die Bearbeitung von Personendaten juristischer Personen durch Behörden, mit Ausnahme der Abschnitte 3 und 5.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Bearbeitet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Behörde Personendaten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch, namentlich um über ein persönliches Arbeitsmittel zu verfügen, gilt dieses Gesetz nicht. ³ Nimmt eine Behörde am wirtschaftlichen Wettbewerb teil und handelt sie nicht hoheitlich, a ist das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)²⁾ sinngemäss anwendbar, b richtet sich die Aufsicht der Datenschutzbehörden weiterhin nach diesem Gesetz. ⁴ Das anwendbare Verfahrensrecht regelt die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen in Verfahren vor a Gerichtsbehörden, b der Staatsanwaltschaft, c verwaltungsinternen Verwaltungsjustizbehörden.			
	2 Bearbeitung von Personendaten			

²⁾ SR 235.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	2.1 Grundsätze			
	Art. 4 Rechtsgrundlage ¹ Die Behörde darf Personendaten bearbeiten, soweit dies a gesetzlich vorgesehen ist oder b der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient. ² Sie darf besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten oder ein Profiling mit hohem Risiko betreiben, wenn zusätzlich a eine Grundlage im Gesetz dazu ermächtigt, b es für die Erfüllung einer im Gesetz festgelegten Aufgabe unentbehrlich ist oder c die betroffene Person ausdrücklich in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.			
	Art. 5 Bearbeitung bei besonderer Gefahrenlage			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Behörde darf Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten, wenn die Bearbeitung notwendig ist, um das Leben oder die körperliche oder geistige Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.			
	Art. 6 Zweckbindung ¹ Der Zweck der Bearbeitung muss bestimmt sein. ² Personendaten dürfen a nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck vereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft worden sind, b zu einem anderen Zweck bearbeitet werden, wenn es dieses Gesetz erlaubt oder die betroffene Person in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen eingewilligt hat.			
	Art. 7 Verhältnismässigkeit			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Personendaten und die Art der Bearbeitung müssen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe geeignet und erforderlich sowie für die betroffene Person zumutbar sein.			
	Art. 8 Richtigkeit und Vollständigkeit ¹ Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck der Bearbeitung verlangt, vollständig sein.			
	Art. 9 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen ¹ Die Bearbeitung ist technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden, was bereits ab der Planung zu berücksichtigen ist. ² Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Bearbeitung sowie dem Risiko für die betroffenen Personen angemessen sein. ³ Durch geeignete Voreinstellungen ist sicherzustellen, dass die Bearbeitung auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 10 Datensicherheit ¹ Wer Personendaten bearbeitet, sorgt mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen für eine dem Risiko für die betroffenen Personen angemessene Datensicherheit. ² Die Grundsätze der Informations- und Cybersicherheitsgesetzgebung gelten sinngemäss.			
	Art. 11 Verantwortung ¹ Für den Datenschutz und die Datensicherheit ist jene Behörde verantwortlich, die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe bearbeitet oder bearbeiten lässt. ² Sind mehrere Behörden an einer Bearbeitung beteiligt, a stellt jede sicher, dass ein Erlass, eine schriftliche Weisung oder eine schriftliche Vereinbarung regelt, welche Behörde für welchen Teil der Bearbeitung verantwortlich ist, b sind alle Behörden für die ganze Bearbeitung verantwortlich, wenn keine Regelung vorliegt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Die Behörden veröffentlichen die Regelung gemäss Absatz 2 Buchstabe a oder teilen sie der betroffenen Person auf Anfrage mit.			
	Art. 12 Bearbeitung durch beauftragte Dritte ¹ Die Behörde kann Dritte mit der Bearbeitung von Personendaten beauftragen, wenn a die Daten so bearbeitet werden, wie es die Behörde selbst tun dürfte, und b keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht entgegensteht. ² Sie vergewissert sich insbesondere, dass die beauftragten Dritten die Datensicherheit gewährleisten. ³ Die beauftragten Dritten dürfen die Bearbeitung nur mit vorgängiger Zustimmung der Behörde an weitere Personen übertragen.			
	2.2 Besondere Bearbeitungsformen			
	Art. 13 Beschaffung ¹ Die Behörde beschafft Personendaten in der Regel bei der betroffenen und nicht bei einer anderen privaten Person.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die verwaltungsinterne Beschaffung ist zulässig, wenn dieses Gesetz nicht entgegensteht. ³ Besteht keine gesetzliche Auskunftspflicht, weist die Behörde auf die Freiwilligkeit der Auskunft hin.			
	Art. 14 Bekanntgabe ¹ Die Behörde darf Personendaten an andere Behörden oder Private bekanntgeben, wenn a eine Rechtsgrundlage gemäss Artikel 4 dazu ermächtigt, b die betroffene Person ausdrücklich in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat oder c es notwendig ist, um das Leben oder die körperliche oder geistige Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie darf Personendaten an andere Behörden ausserdem bekanntgeben, wenn diese begründet darlegen, dass sie zur Bearbeitung von den verlangten Personendaten berechtigt sind. ³ Sie verweigert die Bekanntgabe, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn a besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen oder b überwiegende öffentliche oder private Interessen der Bekanntgabe entgegenstehen.			
	Art. 15 Bekanntgabe ins Ausland ¹ Die Behörde darf Personendaten ins Ausland bekanntgeben, wenn ein angemessener Datenschutz gewährleistet werden kann durch a einen völkerrechtlichen Vertrag, b einen Feststellungsbeschluss des Bundesrates nach der Datenschutzgesetzgebung des Bundes oder c andere hinreichende Garantien. ² Abweichend von Absatz 1 darf die Behörde Personendaten ins Ausland bekanntgeben, wenn			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a die Bekanntgabe im Einzelfall für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interessens notwendig ist, b die betroffene Person ausdrücklich in eine oder mehrere bestimmte Bekanntgaben eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht hat und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat oder c die Bekanntgabe notwendig ist, um das Leben oder die körperliche oder geistige Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.			
	Art. 16 Vernichtung, Aufbewahrung und Archivierung ¹ Die Behörde vernichtet nicht mehr benötigte Personendaten. ² Sie legt für jede Datensammlung fest, ob und wie lange die Personendaten aufzubewahren sind. Vorbehalten bleiben besondere Aufbewahrungsbestimmungen. ³ Sie darf Personendaten über diesen Zeitpunkt hinaus nur aufbewahren, soweit diese a weiterhin zu Sicherungs- und Beweis- zwecken benötigt werden oder			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind. ⁴ Für die Archivierung und den Zugang zu den archivierten Personendaten gilt die Archivgesetzgebung.			
	2.3 Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke			
	Art. 17 ¹ Die Behörde darf Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bearbeiten, sofern a sie die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder pseudonymisiert, b die betroffenen Personen im Fall einer Bekanntgabe der Ergebnisse nicht bestimmbar sind. ² Sie darf Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekanntgeben, wenn Gewähr besteht, dass die Empfängerin oder der Empfänger a die in Absatz 1 aufgestellten Anforderungen erfüllt,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Personendaten Dritten nur mit vorgängiger Zustimmung der Behörde weitergibt, die ihr oder ihm die Daten bekanntgegeben hat, c für die Datensicherheit sorgt.			
	3 Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten			
	3.1 Pflichten vor Inbetriebnahme			
	Art. 18 Risikoanalyse bei geplanten, wiederkehrenden Bearbeitungen ¹ Die Behörde prüft für geplante, wiederkehrende Bearbeitungen von Personendaten mit einer Risikoanalyse, ob ein hohes Risiko für die betroffenen Personen besteht. ² Ein hohes Risiko ergibt sich, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung, namentlich wenn a besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden oder b der öffentliche Raum systematisch und umfangreich überwacht wird. ³ Besteht ein hohes Risiko, ist eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 19 Datenschutzfolgenabschätzung ¹ Die Datenschutzfolgenabschätzung enthält mindestens a die Beschreibung der geplanten Bearbeitung, b die Bewertung der Risiken für die betroffenen Personen, c die Schutzmassnahmen.			
	Art. 20 Vorabkontrolle ¹ Die Behörde unterbreitet der zuständigen Datenschutzbehörde geplante, wiederkehrende Bearbeitungen von Personendaten zur Stellungnahme, wenn a sich aus der Risikoanalyse ein hohes Risiko für die betroffenen Personen ergibt und b Personendaten einer grösseren Anzahl von Personen elektronisch bearbeitet werden. ² Sie unterbreitet der Datenschutzbehörde auch wesentliche Änderungen solcher Bearbeitungen. ³ Die Datenschutzbehörde nimmt die Vorabkontrolle innert angemessener Frist vor.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3.2 Register- und Verzeichnispflicht			
	Art. 21 Registerpflicht ¹ Die kantonale Datenschutzbehörde führt und veröffentlicht das Register der kantonalen Datensammlungen. ² Die kantonalen Behörden melden ihr für die Aufnahme in diesem Register a ihre Datensammlungen mit besonders schützenswerten Personendaten und deren Zweck, b Profiling mit hohem Risiko, c algorithmische Entscheidungssysteme mit hohem Risiko für die betroffenen Personen. ³ Die gemeinderechtlichen und die landeskirchlichen Behörden führen ihre eigenen Register.	a ihre Datensammlungen mit besonders schützenswerten Personendaten und deren Zweck,		Antrag Kommission

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Angaben zu den Datensammlungen sowie Ausnahmen von der Melde- und Registerführungspflicht für Datensammlungen ohne Risiko für die betroffenen Personen.			⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Angaben zu den Datensammlungen sowie Ausnahmen von der Melde- und Registerführungspflicht für Datensammlungen ohne mit geringem Risiko für die betroffenen Personen.
	Art. 22 Verzeichnispflicht für Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte ¹ Die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte führen ein Verzeichnis aller Kategorien von Tätigkeiten und deren Zwecke, bei denen Personendaten bearbeitet werden. ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Verzeichnispflicht für Bearbeitungen ohne Risiko für die betroffenen Personen.			
	3.3 Informationspflicht			
	Art. 23 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten ¹ Die Behörde informiert die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten, auch wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Information enthält mindestens Angaben über a die Behörde samt Kontaktdaten, b die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung, c den Einsatz von algorithmischen Entscheidungssystemen mit einem hohen Risiko für die betroffene Person, d die bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, e die Empfängerinnen und Empfänger von Personendaten oder die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden, f die Rechte der betroffenen Person.			
	Art. 24 Ausnahmen von der Informationspflicht ¹ Die Behörde verzichtet auf die Information, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn a besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen oder b überwiegende öffentliche oder private Interessen der Information entgegenstehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie kann auf die Information verzichten, wenn a die betroffene Person bereits über die Angaben verfügt oder b diese aus der Rechtsgrundlage hervorgehen.			
		Art. 24a <u>Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung</u> ¹ Die Behörde informiert die betroffene Person über eine Entscheidung, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt (automatisierte Einzelentscheidung), indem sie die Entscheidung entsprechend kennzeichnet. ² Sie gibt der betroffenen Person auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen.		Antrag Kommission Antrag Kommission Antrag Kommission

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		³ Die betroffene Person kann verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird. ⁴ Die Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar, wenn die betroffene Person nach Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG; BSG 155.21) oder nach einem anderen Gesetz vor dem Entscheid nicht angehört werden muss.		Antrag Kommission Antrag Kommission
	3.4 Meldepflichten bei Verletzungen der Datensicherheit			
	Art. 25 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an die Datenschutzbehörden ¹ Die Behörde meldet der zuständigen Datenschutzbehörde möglichst innert 72 Stunden seit Bekanntwerden des Vorfalls eine Verletzung der Datensicherheit, die zu einem hohen Risiko für die betroffene Person führen kann. ² Eine Verletzung der Datensicherheit im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn Personendaten			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a verloren gehen, b unbeabsichtigt oder unberechtigt gelöscht, vernichtet oder verändert werden, c Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden. ³ Beauftragte Dritte melden der Behörde unverzüglich eine Verletzung der Datensicherheit.			
	Art. 26 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an die betroffene Person ¹ Die Behörde benachrichtigt die betroffene Person über die Verletzung der Datensicherheit, wenn die Umstände dies erfordern oder die zuständige Datenschutzbehörde es verlangt. ² Die Benachrichtigung hat insbesondere zu erfolgen, wenn die betroffene Person zur Abwendung des Schadens Massnahmen ergreifen kann.			
	Art. 27 Ausnahmen von der Meldepflicht an die betroffene Person ¹ Die Behörde verzichtet auf die Benachrichtigung der betroffenen Person, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen oder b überwiegende öffentliche oder private Interessen der Benachrichtigung entgegenstehen. ² Sie kann auf die Benachrichtigung verzichten, wenn a die Behörde technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, die einen Schaden bei der betroffenen Person verhindert haben, b durch Massnahmen sichergestellt werden konnte, dass kein hohes Risiko mehr für die betroffene Person besteht, oder c die Benachrichtigung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre und eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt.			
	4 Rechte der betroffenen Person			
	Art. 28 Auskunftsrecht ¹ Jede Person kann von der Behörde Auskunft darüber verlangen, welche Personendaten über sie bearbeitet werden. ² Sie kann nicht im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Die Behörde, die Personendaten von beauftragten Dritten bearbeiten lässt, bleibt auskunftspflichtig.			
	Art. 29 Inhalt und Modalitäten der Auskunft ¹ Die betroffene Person erhält die erforderliche Auskunft, damit sie ihre Rechte geltend machen kann, insbesondere a die bearbeiteten Personendaten als solche, b die von der Behörde bei der Beschaffung von Personendaten mitzuteilenden Angaben, c die Aufbewahrungsdauer von Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer, d die verfügbaren Angaben über die Herkunft von Personendaten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person beschafft worden sind. ² Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Auskunft durch Verordnung.			
	Art. 30 Einschränkung des Auskunftsrechts ¹ Die Behörde verweigert die Auskunft, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen oder b überwiegende öffentliche oder private Interessen der Auskunft entgegenstehen.			
	Art. 31 Rechte bei widerrechtlicher Bearbeitung ¹ Die betroffene Person kann von der Behörde namentlich verlangen, dass sie a unrichtige Personendaten berichtigt, b widerrechtlich bearbeitete Personendaten vernichtet, c die Folgen der Widerrechtlichkeit auf andere Weise beseitigt oder d die Widerrechtlichkeit feststellt. ² Bestreitet die Behörde die Unrichtigkeit von Personendaten, so hat sie die Richtigkeit zu beweisen. ³ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so kann die betroffene Person verlangen, dass ein Bestreitungsvermerk aufgenommen wird.			
	Art. 32 Recht auf Bekanntgabe des Entscheids			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach, so ist der Entscheidung, namentlich zur Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten und zum Bestreitungsvermerk, den von ihr bezeichneten Behörden und Dritten bekanntzugeben.			
	Art. 33 Recht auf Sperrung der Bekanntgabe an private Personen ¹ Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach, so kann sie die Bekanntgabe ihrer Personendaten an private Personen sperren lassen. ² Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn a die Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder b die private Person glaubhaft macht, dass sie ohne die Personendaten Rechtsansprüche gegenüber der betroffenen Person nicht durchsetzen kann. ³ Verlangt eine private Person die Bekanntgabe gemäss Absatz 2 Buchstabe b, hört die Behörde die betroffene Person vor der Bekanntgabe an.			
	5 Datenschutzbehörden			
	5.1 Kantonale Datenschutzbehörde			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 34 Stellung ¹ Die kantonale Datenschutzbehörde ist eine selbstständige Organisationseinheit. ² Sie ist fachlich unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. ³ Sie ist administrativ der Direktion für Inneres und Justiz zugeordnet.			
	Art. 35 Leitung ¹ Die oder der Beauftragte für Datenschutz leitet die kantonale Datenschutzbehörde. ² Sie oder er ist eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson mit guten Kenntnissen beider Amtssprachen. ³ Auf sie oder ihn finden die Bestimmungen der Personalgesetzgebung über das Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder sinngemäss Anwendung.	³ Sie oder er hat die <u>personalrechtliche Stellung einer Direktionsvorsteherin oder eines Direktionsvorstehers.</u> <u>Auf sie oder ihn</u> Im Übrigen finden die Bestimmungen der Personalgesetzgebung über das Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder sinngemäss Anwendung.		Antrag Kommission

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 36 Wahl und Wiederwahl der oder des Beauftragten für Datenschutz ¹ Der Grosse Rat wählt auf Vorschlag der Findungskommission die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz für eine Amtsdauer von vier Jahren. ² Die Wiederwahl ist möglich.			
	Art. 37 Findungskommission ¹ Der Findungskommission gehören an a die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission, b die Präsidentin oder der Präsident der Justizkommission, c die Direktorin oder der Direktor für Inneres und Justiz, d ein weiteres Mitglied des Regierungsrates.	a die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission eine Vertretung aus dem Präsidium der Justizkommission, b die Präsidentin oder der Präsident der Justizkommission eine Vertretung aus dem Präsidium der Geschäftsprüfungskommission,		Antrag Kommission Antrag Kommission

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Findungskommission kann weitere Personen beratend beiziehen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission führt den Vorsitz und hat bei Stimmengleichstand den Stichentscheid. ⁴ Die Sekretärin oder der Sekretär der Geschäftsprüfungskommission führt das Sekretariat.	³ Die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission <u>Vertretung aus dem Präsidium der Justizkommission</u> führt den Vorsitz und hat bei Stimmengleichstand den Stichentscheid. ⁴ Die Sekretärin oder der Sekretär der Geschäftsprüfungskommission <u>Justizkommission</u> führt das Sekretariat.		<i>Antrag Kommission</i> <i>Antrag Kommission</i>
	Art. 38 Aufsichtsbehörde über die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz ¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt die Aufsicht über die oder den Beauftragten für Datenschutz aus. ² Sie trägt der Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für Datenschutz besonders Rechnung.	Rückweisung des Artikels in die Kommission zur Überarbeitung - Mit der Auflage, den Oberaufsichtsartikel zu präzisieren.		<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 39 Budget, Aufgaben- und Finanzplan ¹ Die kantonale Datenschutzbehörde erstellt ihr jährliches Budget sowie ihren Aufgaben- und Finanzplan. ² Der Regierungsrat übernimmt diese unverändert in das Budget sowie in den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons.			
	Art. 40 Haushaltsführung ¹ Für die Haushaltsführung der kantonalen Datenschutzbehörde gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält. ² Die kantonale Datenschutzbehörde a entscheidet im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel über die Anstellung von Personal, b bewilligt die laufenden Ausgaben im Rahmen des Budgets abschliessend, wobei für Investitionen die ordentlichen Ausgabenbefugnisse gelten, c führt eine besondere Rechnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ In Abweichung von Artikel 55 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG) ³⁾ regelt der Grosse Rat die Art und Weise der Rechnungsführung durch Dekret.			
	5.2 Gemeinderechtliche und landeskirchliche Datenschutzbehörde			
	Art. 41 ¹ Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften mit 25'000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. Angehörigen sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Datenschutzbehörde. ² Sie regeln die Wahl und Organisation ihrer Datenschutzbehörde in einem Reglement. ³ Die Datenschutzbehörde a ist fachlich unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet, b verfügt über das notwendige Fachwissen und über hinreichende Ausgabenbefugnisse.			

³⁾ BSG 620.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	5.3 Aufgaben			
	Art. 42 Aufgaben ¹ Die Datenschutzbehörden a überwachen die Anwendung der Datenschutzbestimmungen einschliesslich der Datensicherheit, b nehmen die Vorabkontrolle vor, c behandeln Eingaben von betroffenen Personen betreffend die Verletzung von Datenschutzbestimmungen als aufsichtsrechtliche Anzeige, d beraten die Behörden bei der Anwendung der Datenschutzbestimmungen sowie die betroffenen Personen über ihre Rechte und vermitteln zwischen ihnen, e wahren die Interessen von Personen, denen keine oder nur eine beschränkte Auskunft über ihre Personendaten erteilt werden kann, f nehmen Stellung zu Erlassentwürfen und Massnahmen, soweit sie den Datenschutz betreffen, g reichen auf Ersuchen von Verfügungs- und Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	h arbeiten mit den anderen Aufsichtsstellen im Kanton sowie mit denjenigen anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen, i informieren die Öffentlichkeit periodisch und bei Bedarf über ihre Tätigkeit. ² Die kantonale Datenschutzbehörde führt und veröffentlicht das Register der kantonalen Datensammlungen. ³ Sie nimmt zu Erlassentwürfen und Massnahmen von Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften ohne eigene Datenschutzbehörde nur Stellung, soweit sie den Datenschutz erheblich betreffen, namentlich weil sie Bearbeitungen zur Folge haben, aus denen sich ein hohes Risiko im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 ergibt.			
	Art. 43 Aufsicht im Allgemeinen ¹ Die gemeinderechtliche Datenschutzbehörde und die landeskirchliche Datenschutzbehörde beaufsichtigen die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich. ² Die kantonale Datenschutzbehörde beaufsichtigt die Bearbeitung von Personendaten durch die übrigen Behörden und übt die Oberaufsicht aus.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 44 Schweigepflicht ¹ Die Datenschutzbehörden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn die Natur der Angelegenheit oder besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten es erfordern. ² Sie sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie die Behörde, die sie bearbeitet.			
	Art. 45 Überprüfung der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen ¹ Die Datenschutzbehörden prüfen von sich aus oder gestützt auf eine aufsichtsrechtliche Anzeige die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen einschliesslich der Datensicherheit bei Behörden und beauftragten Dritten. ² Sie können dabei a schriftliche oder mündliche Auskünfte oder Nachweise einholen, b Einsicht in alle Unterlagen von bestimmten Bearbeitungen nehmen, Besichtigungen und weitere Prüfungshandlungen durchführen sowie sich Bearbeitungen vorführen lassen. ³ Die Behörde und die beauftragten Dritten			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a unterstützen die Datenschutzbehörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, b können sich nicht auf besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen. ⁴ Erfolgt die Überprüfung gestützt auf eine aufsichtsrechtliche Anzeige, so ist die anzeigende Person über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen der Anzeige innerhalb von höchstens drei Monaten zu informieren.			
	Art. 46 Empfehlungen ¹ Stellen die Datenschutzbehörden eine drohende oder bestehende Verletzung von Datenschutzbestimmungen einschliesslich der Datensicherheit fest, so empfehlen sie, welche Massnahmen zu ergreifen sind. ² Folgt die Behörde einer Empfehlung nicht, teilt sie dies der zuständigen Datenschutzbehörde innerhalb der ihr gesetzten Frist unter Angabe der Gründe mit.			
	Art. 47 Verwaltungsmassnahmen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Folgt die Behörde bei einer drohenden erheblichen oder bestehenden erheblichen Verletzung von Datenschutzbestimmungen einschliesslich der Datensicherheit einer Empfehlung nicht, kann die zuständige Datenschutzbehörde verfügen, dass die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise vernichtet werden. ² Im Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 4 kann die kantonale Datenschutzbehörde keine Verfügungen erlassen.			
	Art. 48 Zuständigkeit für Beschwerden ¹ Verfügungen der gemeinderechtlichen Datenschutzbehörde sind bei der Regierungstatthalterin oder beim Regierungstatthalter anfechtbar. ² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der folgenden Behörden sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar: a der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters, b der kantonalen Datenschutzbehörde, c der landeskirchlichen Datenschutzbehörde.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Verfügungen der kantonalen Datenschutzbehörde gegenüber dem Verwaltungsgericht sind beim Obergericht anfechtbar.			
	Art. 49 Zusammenarbeit ¹ Die Datenschutzbehörden a arbeiten soweit sinnvoll untereinander und mit anderen Aufsichtsstellen zusammen, b können insbesondere Stellungnahmen und Aufsichtshandlungen anderer Aufsichtsstellen berücksichtigen und ihre eigenen bekanntgeben. ² Datenschutzaufsichtsstellen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften können im Kanton Aufgaben der Datenschutzaufsicht wahrnehmen, soweit dies mit der kantonalen Datenschutzbehörde schriftlich vereinbart ist. ³ Die kantonale Datenschutzbehörde a kann in anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gegen ein marktübliches Honorar Aufgaben der Datenschutzaufsicht wahrnehmen, soweit es mit ihr schriftlich vereinbart ist,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b ist für die Aufsicht von kantonalen digitalen Leistungen zuständig, wenn Gemeinden diese Leistungen nutzen.			
	Art. 50 Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit ¹ Die kantonale Datenschutzbehörde berichtet ihrem Wahlorgan jährlich und den beaufsichtigten Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften bei Bedarf über ihre Tätigkeit. ² Die Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften mit einer eigenen Datenschutzbehörde sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten regeln die Berichterstattung ihrer Datenschutzbehörden selbst. ³ Die Datenschutzbehörden informieren die Öffentlichkeit bei Bedarf.			
	6 Verfahren und Rechtsschutz			
	Art. 51 Anwendbare Bestimmungen ¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung.			
	Art. 52 Prozessvertretung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Zur Prozessvertretung im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 ⁴⁾ sind neben Anwältinnen und Anwälten gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Schweiz zugelassen, die sich nach ihren Statuten mit den Anliegen des Datenschutzes befassen und die Vertretung von Personen in Datenschutzfragen vorsehen.			
	Art. 53 Anfechtungsobjekte ¹ Anfechtbar sind Verfügungen der Behörden, insbesondere Entscheide über Auskunftsgesuche und über Gesuche auf Berichtigung oder Vernichtung sowie Bekanntgabe von Personendaten. ² Anfechtbar sind auch das Verweigern oder Verzögern solcher Verfügungen.			
	Art. 54 Behördenbeschwerde ¹ Zur Beschwerde befugt sind auch Behörden, deren Begehren abgelehnt worden sind.			
	Art. 55 Gebühren ¹ Übt die betroffene Person ihre Rechte nach Artikel 28 bis 33 aus, zahlt sie dafür keine Gebühren.			

⁴⁾ [CELEX Nr. 32016L0680](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Behörde kann Gebühren erheben, wenn die betroffene Person ihre Rechte mutwillig oder leichtfertig ausübt.			
	7 Ausführungsbestimmungen			
	Art. 56 ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.			
	8 Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	8.1 Übergangsbestimmungen			
	Art. 57 Laufende Bearbeitungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Artikel zum Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 9), zur Risikoanalyse bei geplanten, wiederkehrenden Bearbeitungen (Art. 18), zur Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 19) und zur Vorabkontrolle (Art. 20) sind nicht anwendbar auf Bearbeitungen, die bereits der zuständigen Datenschutzbehörde zur Stellungnahme unterbreitet oder die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, wenn die Behörde ihre Pflichten nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 und seinen Ausführungsbestimmungen erfüllt hat und sich die Bearbeitung nicht wesentlich ändert.			
	Art. 58 Laufende Verfahren ¹ Dieses Gesetz gilt nicht a für Untersuchungen der Datenschutzbehörde, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, b für hängige Beschwerden gegen Verfügungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind.			
	Art. 59 Lastenausgleich			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Lastenverschiebung zwischen den Gemeinden und dem Kanton als Folge der Zentralisierung der Datenschutzbehörden wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)⁵⁾ angerechnet.			
	Art. 60 Amtsdauer der oder des Beauftragten für Datenschutz ¹ Die laufende Amtsdauer der oder des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Beauftragten für Datenschutz dauert bis zu ihrem ordentlichen Ende. ² Bei der Wahl oder Wiederwahl der oder des Beauftragten für Datenschutz nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wählt der Grosse Rat sie oder ihn bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode.			
	Art. 61 Evaluation ¹ Der Regierungsrat evaluiert innerhalb von vier Jahren ab Inkrafttreten die Auswirkungen dieses Gesetzes, verabschiedet zu Händen des Grossen Rates einen entsprechenden Bericht und schlägt gegebenenfalls die nötigen Massnahmen vor.			

⁵⁾ BSG [631.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	8.2 Schlussbestimmungen			
	Art. 62 Änderung von Erlassen ¹ Folgende Erlasse werden geändert: 1. Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)⁶⁾, 2. Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)⁷⁾, 3. Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)⁸⁾, 4. Gesetz vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)⁹⁾, 5. Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG)¹⁰⁾,			

6) BSG [107.1](#)
7) BSG [108.1](#)
8) BSG [109.1](#)
9) BSG [121.1](#)
10) BSG [122.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	6. Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)¹¹⁾, 7. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹²⁾, 8. Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹³⁾, 9. Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter (RStG)¹⁴⁾, 10. Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)¹⁵⁾, 11. Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG)¹⁶⁾, 12. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁷⁾,			

¹¹⁾ BSG [122.20](#)

¹²⁾ BSG [152.01](#)

¹³⁾ BSG [152.05](#)

¹⁴⁾ BSG [152.321](#)

¹⁵⁾ BSG [153.01](#)

¹⁶⁾ BSG [153.41](#)

¹⁷⁾ BSG [155.21](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	13. Notariatsgesetz vom 22. November 2005 (NG)¹⁸⁾, 14. Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)¹⁹⁾, 15. Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)²⁰⁾, 16. Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²¹⁾, 17. Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)²²⁾, 18. Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)²³⁾, 19. Gesetz vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden ²⁴⁾,			

¹⁸⁾ BSG [169.11](#)

¹⁹⁾ BSG [213.316](#)

²⁰⁾ BSG [213.319](#)

²¹⁾ BSG [271.1](#)

²²⁾ BSG [341.1](#)

²³⁾ BSG [410.11](#)

²⁴⁾ BSG [410.51](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	20. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)²⁵⁾, 21. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG)²⁶⁾, 22. Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)²⁷⁾, 23. Kantonales Sportförderungsgesetz vom 7. Dezember 2021 (KSpöFöG)²⁸⁾, 24. Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)²⁹⁾, 25. Gesetz vom 13. Juni 2018 über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG)³⁰⁾, 26. Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG)³¹⁾, 27. Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 7. März 2022 (KFKG)³²⁾, 28. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)³³⁾,			

²⁵⁾ BSG [432.210](#)

²⁶⁾ BSG [433.12](#)

²⁷⁾ BSG [435.11](#)

²⁸⁾ BSG [437.11](#)

²⁹⁾ BSG [551.1](#)

³⁰⁾ BSG [551.4](#)

³¹⁾ BSG [620.0](#)

³²⁾ BSG [622.1](#)

³³⁾ BSG [721.0](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	29. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)³⁴⁾, 30. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)³⁵⁾, 31. Einführungsgesetz vom 6. September 2018 zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (EG KRG)³⁶⁾, 32. Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG)³⁷⁾, 33. Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)³⁸⁾, 34. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³⁹⁾, 35. Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)⁴⁰⁾, 36. Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)⁴¹⁾,			

³⁴⁾ BSG [811.01](#)

³⁵⁾ BSG [812.11](#)

³⁶⁾ BSG [815.21](#)

³⁷⁾ BSG [836.11](#)

³⁸⁾ BSG [842.11](#)

³⁹⁾ BSG [860.1](#)

⁴⁰⁾ BSG [860.2](#)

⁴¹⁾ BSG [860.3](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	37. Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) ⁴²⁾ , 38. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG) ⁴³⁾ , 39. Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG) ⁴⁴⁾ . 40. Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG) ⁴⁵⁾ .			
	Art. 63 Aufhebung eines Erlasses ¹ Das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) ⁴⁶⁾ wird aufgehoben.			
	Art. 64 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			

⁴²⁾ BSG [861.1](#)
⁴³⁾ BSG [910.1](#)
⁴⁴⁾ BSG [935.52](#)
⁴⁵⁾ BSG [935.90](#)
⁴⁶⁾ BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	1. Der Erlass 107.1 Gesetz über die Information und die Medienförderung vom 02.11.1993 (IMG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 28 Besonders schützenswerte Personendaten ¹ Der Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 3 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) ⁴⁷⁾ erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.	<i>[FR: geändert]</i> ¹ Der Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 3 <u>2</u> Absatz 1 Buchstaben c und d des <u>kantonalen</u> Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986... (KDSG) ⁴⁸⁾ erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.			
Art. 29 Überwiegende Interessen ¹ Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde, b der Öffentlichkeit auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit,				

⁴⁷⁾ BSG [152.04](#)

⁴⁸⁾ BSG [152.04](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde. ² Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere a der Schutz besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 3 KDSG, b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser der Zugang zu Informationen rechtfertigt sich nach Artikel 23 oder 24 oder ergibt sich aus der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung, c das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis. ³ Diese Ausnahmerebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil einer Information und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.	a der Schutz besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 3 KDSG,			
	2. Der Erlass 108.1 Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
	Art. 9a Vorzeitige Ablieferung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Das Staatsarchiv kann Kopien von als archivwürdig bewerteten Unterlagen während laufender Aufbewahrungsfrist übernehmen. ² Die Verantwortung für die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen sowie für die Wahrung der Rechte von betroffenen Personen nach den Artikeln 28 ff. des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom ... (KDSG)⁴⁹⁾ bleibt bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist bei der abliefernden Behörde. ³ Das Staatsarchiv sorgt für die Sicherheit der von ihm übernommenen Kopien.			
Art. 14 Archivierung von Personendaten ¹ Im Sinne von Artikel 19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁵⁰⁾ nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist. ² Die abliefernde Stelle darf auf Personendaten zugreifen, die nach Artikel 19 KDSG zu Sicherungs- und Beweiszwecken aufbewahrt werden.	¹ Im Sinne von Artikel 19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) <u>16 KDSG</u> nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem <u>zuständigen</u> Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist. ² <i>Aufgehoben.</i>			

⁴⁹⁾ BSG 152.04

⁵⁰⁾ BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Auf die übrigen Personendaten darf die abliefernde Stelle nur noch zugreifen a für die Wahrung der Interessen der betroffenen Person, wenn diese zustimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf, oder b für die Bearbeitung der Daten zu nicht personenbezogenen Zwecken nach Artikel 20. ⁴ Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit von Personendaten nach Absatz 1, kann sie den Unterlagen eine Gegendarstellung beilegen lassen. Das Archivgut selbst darf nicht verändert werden.	³ Auf die übrigen Personendaten darf die <u>Die abliefernde Stelle darf auf archivierte Personendaten nur noch zugreifen</u> a für die zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person, wenn diese zustimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf, oder b für die zur Bearbeitung der Daten zu für <u>einen nicht personenbezogenen Zweck nach Artikel 20- oder nach der besonderen Gesetzgebung.</u> c zu Beweis Zwecken oder d zum Nachvollzug der ursprünglichen Aufgabenerfüllung, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. ⁴ Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit von Personendaten nach Absatz 1, kann sie den Unterlagen eine Gegendarstellung <u>einen Bestreitungsvermerk</u> beilegen lassen. Das Archivgut selbst darf nicht verändert werden.			
Art. 20 Einsichtnahme zu wissenschaftlichen oder andern nicht personenbezogenen Zwecken	Art. 20 Einsichtnahme<u>Bekanntgabe</u> zu wissenschaftlichen oder andern nicht personenbezogenen Zwecken			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Ein Archiv kann Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 KDSG erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.	¹ Ein Archiv kann Personendaten <u>während laufender Schutzfrist</u> für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach <u>Artikel 15 KDSG der Datenschutzgesetzgebung</u> erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.			
	3. Der Erlass 109.1 Gesetz über die digitale Verwaltung vom 07.03.2022 (DVG) (Stand 01.03.2023) wird wie folgt geändert:			
5 Datenschutz	5 Aufgehoben.			
Art. 27 Geltungsbereich ¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Bearbeitung von Personendaten mit ICT-Mitteln. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) ⁵¹⁾ .	Art. 27 Aufgehoben.			
Art. 28 Datenbearbeitung durch Dritte	Art. 28 Aufgehoben.			

⁵¹⁾ BSG [152.04](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung Dritten (Auftragsbearbeiterinnen und -bearbeitern) übertragen werden, wenn a die Daten so bearbeitet werden, wie die für den Datenschutz verantwortliche Behörde selbst es tun dürfte, b keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet. ² Die verantwortliche Behörde muss sich insbesondere vergewissern, dass die Auftragsbearbeiterinnen und -bearbeiter die Datensicherheit gewährleisten. ³ Die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung der verantwortlichen Behörde an Dritte übertragen.				
Art. 29 Datenschutzverantwortung bei gemeinsamer Bearbeitung von Personendaten durch mehrere Behörden ¹ Die Verantwortung für den Datenschutz trägt die Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen Behörden über den Zweck und die Mittel der Datenbearbeitung entscheidet.	Art. 29 <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Entscheiden mehrere Behörden gemeinsam über den Zweck und die Mittel der Datenbearbeitung, stellt jede von ihnen sicher, dass ein Erlass, eine Weisung oder eine Vereinbarung regelt, welche Behörde für welchen Teil der Datenbearbeitung verantwortlich ist. Fehlt eine solche Regelung, sind alle Behörden für die gesamte Datenbearbeitung verantwortlich. ³ Die verantwortlichen Behörden veröffentlichen die Regelung gemäss Absatz 2 oder teilen sie den von der Datenbearbeitung betroffenen Personen auf Anfrage bei einer der verantwortlichen Behörden hin mit.				
Art. 30 Datenschutzaufsicht bei der Zusammenarbeit unter Behörden ¹ Bei Datenbearbeitungen mit digitalen Leistungen, die von mehreren Behörden genutzt werden, stimmen die zuständigen Datenschutzaufsichtsstellen ihre Aufsichtstätigkeit soweit als möglich zeitlich und inhaltlich miteinander und mit den Datenschutzaufsichtsstellen der anderen beteiligten Kantone oder des Bundes ab. Sie berücksichtigen soweit als möglich Stellungnahmen oder Aufsichtshandlungen der anderen Aufsichtsstellen.	Art. 30 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Für die Aufsicht über Datenbearbeitungen der Gemeinden ist die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle allein zuständig, soweit die Aufsicht kantonale digitale Leistungen betrifft.				
Art. 31 Grundsatz ¹ Die Behörden setzen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der weiteren Gesetzgebung nötigen ICT-Mittel ein. ² Die Behörden a bearbeiten die Personendaten, die für den Einsatz der ICT-Mittel erforderlich sind, b bearbeiten auch die besonders schützenswerten Personendaten, die dafür zwingend erforderlich sind oder deren Bearbeitung die Betroffenen ausdrücklich zugestimmt haben, c können zur Authentifizierung von Personen biometrische Daten bearbeiten.	<i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Für die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung von ICT-Mitteln anfallen, gelten die Bestimmungen von Artikel 12a bis 12e des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG) ⁵²⁾ .				
	4. Der Erlass 121.1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 13.06.2017 (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 25 Datenbearbeitung ¹ Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können im Einzelfall Personendaten der gesuchstellenden Person und von Personen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e BüG, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.	<i>[FR: geändert]</i>			

⁵²⁾ BSG [153.01](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie geben im Einzelfall Personendaten nach Absatz 1 untereinander bekannt, sofern die Empfängerinnen und Empfänger diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Unter den gleichen Voraussetzungen können sie den zum Vollzug des BÜG zuständigen Stellen des Bundes und anderer Kantone unaufgefordert Personendaten nach Absatz 1 bekannt geben. ³ Andere Stellen des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, den zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen auf deren begründete Anfrage hin Personendaten nach Absatz 1 unentgeltlich bekannt zu geben, sofern diese die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.				
	5. Der Erlass 122.11 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer vom 12.09.1985 (NAG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 12 Bekanntgabe von Personendaten				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz. ² Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflicht bleiben vorbehalten.	¹ Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzugs, neuen Wohnort sowie Jahrgang einer Einzelperson an eine private Person bekannt, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht. ² Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflicht bleiben vorbehalten. Das Gemeindereglement kann die Bekanntgabe weiterer Personendaten wie Titel und Sprache einer Einzelperson sowie die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Absatz 1 in allgemeiner Weise oder zu näher umschriebenen Zwecken gestatten. ³ Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten gemäss Absatz 2 sperren lassen, ohne dass sie ein schutzwürdiges Interesse nachweisen muss.			
	6. Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 37 Bearbeitung von Personendaten				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die für den Vollzug der Aufgaben gemäss diesem Gesetz zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden sowie die mit Aufgaben gemäss diesem Gesetz beauftragten Trägerschaften können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren gemäss diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.	[FR: geändert]			
Art. 38 Datenbekanntgabe ¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden sowie die mit Aufgaben gemäss diesem Gesetz beauftragten Trägerschaften können zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall untereinander und anderen Behörden bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind.	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Im Übrigen richtet sich die Bekanntgabe von Personendaten durch die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden nach den ausländer- und asylrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts und der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.	^{1a} Die Bekanntgabe von Personendaten ausländischer Personen durch die Einwohnerkontrollen richtet sich nach Artikel 12 des Gesetzes vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG)⁵³⁾.			
	7. Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
2a Finanzkontrolle	<u>2a Finanzkontrolle und kantonale Datenschutzbehörde</u>			
Art. 40a ¹ Die Finanzkontrolle ist eine selbstständige Organisationseinheit gemäss der Gesetzgebung über die Finanzkontrolle.	Art. 40a <u>Finanzkontrolle</u>			

⁵³⁾ BSG [122.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 40b Kantonale Datenschutzbehörde ¹ Die kantonale Datenschutzbehörde ist eine selbstständige Organisationseinheit gemäss der Datenschutzgesetzgebung.			
	8. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für die Behörden nach Artikel 2 Absatz 6 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) ⁵⁴⁾ .	¹ Dieses Gesetz gilt für die Behörden nach Artikel 2 Absatz 6 <u>1 Buchstabe i</u> des <u>kantonalen</u> Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986... (KDSG) ⁵⁵⁾ .			
Art. 4 Begriffe ¹ In diesem Gesetz bedeuten a Personendatensammlung: Eine Datensammlung nach Artikel 2 Absatz 2 des KDSG;	a Personendatensammlung: Eine Datensammlung nach Artikel 2 Absatz 2 <u>1 Buchstabe e</u> KDSG;			

⁵⁴⁾ BSG [152.04](#)

⁵⁵⁾ BSG [152.04](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Zentrale Personendatensammlung: Eine elektronische Personendatensammlung, die das Bearbeiten der Personendaten durch mehrere Behörden ermöglicht und als zentrale Personendatensammlung bezeichnet wird; c Merkmal: Eigenschaft einer Person, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann (Art. 3 Bst. f RHG); d Basisprofil: Eine bezeichnete Gruppe von Merkmalen, die keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten, kein Profiling nach der einschlägigen Gesetzgebung ermöglichen und deren Bekanntgabe nicht nach Artikel 14 KDSG eingeschränkt ist, z. B. Name, Vornamen und Korrespondenzsprache; e Standardprofil: Eine bezeichnete Gruppe von Merkmalen, die auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten können; f Funktionalität: Eine besondere Art der Datenbearbeitung, die mit der Software der Datensammlung möglich ist, z. B. die Kombination von verschiedenen Personendaten, die Festlegung des örtlichen, zeitlichen oder sachlichen Umfangs der Datensammlung oder die Erteilung von Bearbeitungsrechten;	<i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g Benutzerkonto: Eine auf eine natürliche Person oder auf ein System lautende Berechtigung für den Zugriff auf eine Personendatensammlung; h Abrufverfahren: Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen mittels Internet-Zugriff; i Meldeverfahren: Datenbekanntgabe mittels Meldung über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex).				
Art. 5 Grundsätze ¹ Der Kanton führt zentrale Personendatensammlungen, die den Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. ² Eine zentrale Personendatensammlung enthält diejenigen Merkmale, die von mehreren Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung des Bundes und des Kantons benötigt werden und bearbeitet werden dürfen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die mit dem Vollzug der besonderen Gesetzgebung betrauten Behörden können in zentralen Personendaten-sammlungen im Abruf- oder Meldever-fahren diejenigen Personendaten be-arbeiten, die sie zur Erfüllung ihrer ge-setzlichen Aufgaben benötigen. ⁴ Soweit für die Erfüllung ihrer gesetzli-chen Aufgaben zwingend erforderlich, können die Behörden in zentralen Per-sonendaten-sammlungen auch beson-ders schützenswerte Personendaten bearbeiten. Der Anhang 1 legt die ein-zelnen Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten fest und ordnet diese den betreffenden Gesetzen zu.	[FR: geändert]			
Art. 7 Organisation ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zentralen Personendaten-sammlungen durch Verordnung und regelt dabei a den Zweck der Personendaten-samm-lung; b die innerhalb einer Direktion, der Staatskanzlei oder der Justiz für die Personendaten-sammlung verant-wortliche Behörde; c die in der Datensammlung enthalte-nen Personendaten;				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
n allfällige Einschränkungen für die Bearbeitung von Personendatensammlungen.				
Art. 11 Prüfung, Anwendung und Publikation der Berechtigungsregeln ¹ Wer Berechtigungsregeln nach Artikel 8 erlässt, legt sie vorgängig der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle zur Stellungnahme vor (Art. 34 Abs. 1 Bst. k KDSG). Die Stellungnahme kann in der Form eines begründeten Antrags erfolgen (Art. 35 Abs. 3 KDSG). ² Die für eine zentrale Personendatensammlung verantwortliche Organisationseinheit stellt sicher, dass die Benutzerkonti gemäss den Berechtigungsregeln verwaltet werden. ³ Sie veröffentlicht die Verordnungen der Behörden nach GG und LKG im Internet, nachdem die Publikation nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung stattgefunden hat.	¹ Wer Berechtigungsregeln nach Artikel 8 erlässt, legt sie vorgängig der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle <u>Datenschutzbehörde</u> zur Stellungnahme vor (Art. 34 Abs. 1 Bst. k KDSG). Die Stellungnahme kann in der Form eines begründeten Antrags erfolgen (Art. 35 Abs. 3 KDSG). <u>Diese empfiehlt, welche Massnahmen zu ergreifen sind.</u>			
Art. 13 Datenverantwortung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung für die Erfassung und Aktualisierung von Personendaten zuständig ist, verantwortet die Richtigkeit und die Vollständigkeit der entsprechenden Merkmale in den zentralen Personendatensammlungen. ² Der Regierungsrat kann vorsehen, dass das Einsichtsrecht nach Artikel 21 Absatz 4 KDSG in zentrale Personendatensammlungen durch die betroffene Person direkt und auf elektronischem Weg ausgeübt werden kann.	² Der Regierungsrat kann vorsehen, dass das Einsichtsrecht nach Artikel 21 Absatz 4 KDSG die Einsicht in zentrale Personendatensammlungen durch die betroffene Person direkt und auf elektronischem Weg ausgeübt werden kann.			
Art. 15 Sperrungen und Einschränkungen der Datenbekanntgabe ¹ Auskunftssperren und Adresssperrungen nach Artikel 13 KDSG sowie Einschränkungen der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 KDSG sind in den zentralen Personendatensammlungen umzusetzen. ² Die betroffene Person kann Sperrungen oder Einschränkungen der Datenbekanntgabe bei der zuständigen Behörde vornehmen oder löschen lassen.	¹ Auskunftssperren und Adresssperrungen nach Artikel 13 KDSG sowie Einschränkungen der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 KDSG sind in den zentralen Personendatensammlungen umzusetzen.			
Art. 18 Elektronische Registerführung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Kanton betreibt eine zentrale Personendatensammlung zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dem RHG sowie dem Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (NAG)⁵⁸⁾. ² Die zentrale Personendatensammlung enthält insbesondere auch diese besonders schützenswerten Personendaten: a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)⁵⁹⁾, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h.	[FR: geändert]			

⁵⁸⁾ BSG [122.11](#)

⁵⁹⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Sie dient den Behörden auch für ihre weitere Erfüllung gesetzlicher Aufgaben.				
Art. 24 Konkurrenz- und Übergangsbestimmung ¹ Artikel 5 Absatz 4 inklusive Anhang 1 geht abweichenden Bestimmungen anderer Gesetze über die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in zentralen Personendaten-sammlungen vor. ² Absatz 1 gilt, bis besondere Gesetze die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in ihrem Anwendungsbereich abschliessend regeln.	[FR: geändert] [FR: geändert]			
Art. A1-1 ¹ Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. ² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG): <i>Tabelle 1</i>	² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):			
	9. Der Erlass 152.321 Gesetz über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter vom 28.03.2006 (RStG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 11a Bekämpfung der häuslichen Gewalt ¹ Im Bereich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt kann die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter namentlich				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die mutmasslich gewaltausübende Person zu einem Gespräch vorladen oder nötigenfalls polizeilich vorführen lassen, b der mutmasslich gewaltausübenden Person den Besuch eines Programms oder andere Massnahmen zur Verhinderung von häuslicher Gewalt empfehlen, c die mutmasslich gewaltausübende Person an eine geeignete Fachstelle weiterverweisen. ² Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter schliessen mit der Staatsanwaltschaft, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, den Migrationsbehörden sowie nötigenfalls mit weiteren Behörden, denen Aufgaben zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zugewiesen sind, Zusammenarbeitsvereinbarungen ab. Darin sind namentlich die Schnittstellenbereiche der Zusammenarbeit sowie der gegenseitige Informationsaustausch zu regeln.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Zwischen den Regierungsstatthalterinnen und den Regierungsstatthaltern und den in Absatz 2 genannten Behörden, der Kantonspolizei und den zuständigen Fachstellen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden und Fachstellen zwingend erforderlich ist. ⁴ Das Verfahren zur Vorladung und Vorführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)⁶⁰⁾.	[FR: geändert]			
	10. Der Erlass 153.01 Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 12a Grundsätze				

⁶⁰⁾ [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur (Art. 12b) anfallen, dürfen von den nach Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁶¹⁾ verantwortlichen kantonalen Behörden a ausschliesslich zu bestimmten Zwecken aufgezeichnet (Art. 12c) und ausgewertet (Art. 12d) werden, b nur so lange wie nötig aufbewahrt werden. ² Die Datenbearbeitung nach diesem Abschnitt kann auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten und ermöglichen, dass Persönlichkeitsprofile erstellt werden. ³ Die Bestimmungen dieses Abschnitts a gelten für die in Artikel 3 Absätze 5 bis 7 erwähnten Personen sinngemäss, b gelten nicht, wenn ein anderes Gesetz die Bearbeitung der bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallenden Personendaten regelt.	¹ Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur (Art. 12b) anfallen, dürfen von den nach Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) der Datenschutzgesetzgebung verantwortlichen kantonalen Behörden <i>[FR: unverändert]</i> <i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i>			
Art. 12f Personalinformationssystem				

⁶¹⁾ BSG [152.04](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Finanzdirektion betreibt im Rahmen eines Enterprise Resource Planning Systems (ERP) ein Personalinformationssystem, in dem Daten über Personen bearbeitet werden, die zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz notwendig sind. ² Im Personalinformationssystem wird die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁶²⁾ bearbeitet. ³ Soweit es zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz zwingend notwendig ist, werden im Personalinformationssystem besonders schützenswerte Personendaten über Folgendes bearbeitet: a die religiöse Zugehörigkeit, b die politischen Ansichten und Zugehörigkeiten, c die Leistungsbeurteilung, d die Gesundheit, e Massnahmen zur sozialen Hilfe oder fürsorgischen Betreuung,	[FR: geändert]			

⁶²⁾ SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
f Strafverfahren sowie administrative und strafrechtliche Sanktionen. ⁴ Soweit es zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz zwingend notwendig ist, a können im Personalinformationssystem aus zentralen Personendaten-sammlungen des Kantons besonders schützenswerte Daten nach Absatz 3 abgerufen werden, einschliesslich früherer Daten, b darf im Personalinformationssystem ein Profiling nach der anwendbaren Gesetzgebung vorgenommen werden.	<i>[FR: geändert]</i>			
Art. 12g Bekanntgabe von Personendaten ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen, unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten, a können Personendaten anderen kantonalen Stellen bekanntgeben, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b dürfen besonders schützenswerte Daten anderen kantonalen Stellen bekannt geben, soweit es für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.	[FR: geändert]			
	11. Der Erlass 153.41 Gesetz über die kantonalen Pensionskassen vom 18.05.2014 (PKG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:			
Art. 35 ¹ Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) ⁶³⁾ . ² Soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge datenschutzrechtliche Regelungen trifft, sind diese anzuwenden ³ Die Arbeitgeber sind berechtigt, der Pensionskasse die erforderlichen Daten in elektronischer Form zu liefern.	¹ Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) <u>der Datenschutzgesetzgebung</u> .			

⁶³⁾ BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	12. Der Erlass 155.21 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.08.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 23 Akteneinsicht ¹ Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern. ² Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen. ³ Auf Verwaltungsverfahren ist überdies das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KD SG ⁶⁴) anwendbar.	³ Auf Verwaltungsverfahren ist überdies das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KD SG) die Datenschutzgesetzgebung anwendbar.			

⁶⁴) BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	13. Der Erlass 169.11 Notariatsgesetz vom 22.11.2005 (NG) (Stand 01.06.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 20a Bearbeitung von Daten aus zentralen Personendaten-sammlungen ¹ Zur Erfüllung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit gemäss Artikel 20 steht den Notarinnen und Notaren das Basisprofil gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. März 2020 über die zentralen Personendaten-sammlungen (Personendaten-sammlungsgesetz, PDSG) ⁶⁵⁾ im Abrufverfahren zu Verfügung. ² Zur Feststellung der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit von Personen stehen den Notarinnen und Notaren zudem die besonders schützenswerten Angaben zu den Erwachsenenschutz-massnahmen im Abrufverfahren, jedoch ohne Funktionalitäten gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f PDSG, zur Verfügung.	<i>[FR: geändert]</i>			

⁶⁵⁾ BSG [152.05](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Sofern eine Notarin oder ein Notar die Daten aus den zentralen Personendatensammlungen zu anderen Zwecken als zur Erfüllung ihrer oder seiner hauptberuflichen Tätigkeit verwendet, kann das Zugriffsrecht entzogen werden. Disziplinar- und strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.				
	14. Der Erlass 213.316 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 55 Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten 1. Im Allgemeinen ¹ In die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten fallen: a Abschreibungsverfügungen, b Nichteintretensverfügungen, c Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB), d Vollstreckungsverfügungen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e Verfügungen in Anwendung des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) ⁶⁶⁾ und f sämtliche selbstständig anfechtbaren Zwischenverfügungen, einschliesslich solche betreffend die unentgeltliche Prozessführung.	e Verfügungen in Anwendung des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) der Datenschutzgesetzgebung und			
	15. Der Erlass 213.319 Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 03.12.2020 (KFSG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 38 Leistungsprüfung und Berichterstattung ¹ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann sämtliche leistungs- und betriebsbezogenen Daten, einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten, bei den Anbieterinnen und Anbietern von bewilligungs- und meldepflichtigen Tätigkeiten erheben und bearbeiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist.	[FR: geändert]			

⁶⁶⁾ BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Soweit ein Leistungsvertrag gemäss Artikel 15 abgeschlossen wurde, können insbesondere Daten für die Prüfung der Qualität der vereinbarten Leistung und deren Kosten erhoben und bearbeitet werden. ³ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann die in Absatz 1 genannten Daten auch bei den Leistungsbestellerinnen und Leistungsbestellern erheben und diese bearbeiten, soweit dies im Rahmen der Angebotsplanung notwendig erscheint. ⁴ Die Daten sind von den angefragten Stellen kostenlos zur Verfügung zu stellen.				
Art. 39 Datenbearbeitung durch Leistungsbestellerinnen und Leistungsbesteller ¹ Die Leistungsbestellerinnen und Leistungsbesteller bearbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten, von Kindern und ihren Familien.	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie können die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten bei anderen öffentlichen Organen oder Dritten beschaffen, wenn Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vermittelt oder angeordnet werden sollen. ³ Informationen zu den Steuerdaten der gemäss Artikel 34 und 35 beteiligungspflichtigen Personen können von den Leistungsbestellerinnen und Leistungsbestellern sowie der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bei den Steuerbehörden eingeholt werden, wenn die für die Berechnung der Kostenbeteiligung notwendigen Informationen nicht bei den Beitragspflichtigen selbst beschafft werden können. ⁴ Die Daten sind von den angefragten Stellen kostenlos zur Verfügung zu halten.				
	16. Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung ¹ Die Akteneinsicht richtet sich				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a bei hängigen Verfahren nach der ZPO bzw. der StPO, b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁶⁷⁾, dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)⁶⁸⁾ sowie den nachfolgenden Bestimmungen. ² Über die Einsichtnahme in Akten von abgeschlossenen Verfahren entscheidet jene Behörde, die das Verfahren geführt hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁶⁹⁾. ³ Gegen Verfügungen gemäss Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden.	a bei hängigen Verfahren nach dem anwendbaren Verfahrensrecht der ZPO bzw. der StPO, b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG), dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Informations- und die Medienförderung (IMG) <u>Datenschutzgesetzgebung</u> sowie den nachfolgenden Bestimmungen.			

⁶⁷⁾ BSG [152.04](#)

⁶⁸⁾ BSG [107.1](#)

⁶⁹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Aufbewahrung der Akten der Zivil- und Strafgerichte, des Jugendgerichts sowie der Staatsanwaltschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG) ⁷⁰⁾ .				
	17. Der Erlass 341.1 Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 23 Datenbearbeitung ¹ Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten und Profiling betreiben, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. ² Sie können zur Datenbearbeitung technische Geräte einsetzen, insbesondere a zur visuellen Überwachung und Aufzeichnung in Vollzugseinrichtungen und Transportfahrzeugen, b zur elektronischen Überwachung nach dem StGB,	<i>[FR: geändert]</i>			

⁷⁰⁾ BSG 108.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c für den Vollzug des Kontakt- und Ra- yonverbots nach dem StGB, dem JStG und dem MStG, d zur Überwachung von Ersatzmass- nahmen nach der StPO, e zur Überwachung von Weisungen und Auflagen der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion. ³ Der Regierungsrat regelt die Bearbei- tung von Personendaten, insbeson- dere die Auswertung und die Vernich- tung, durch Verordnung.				
Art. 24 Datenaustausch unter Behörden ¹ Die zum Vollzug dieses Gesetzes zu- ständigen Behörden können Perso- nendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, unter dem Vorbehalt von besonderen Ge- heimhaltungspflichten untereinander und mit anderen Behörden austau- schen, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden erforderlich ist. ² Andere Behörden sind namentlich: a die Strafbehörden, b die Migrationsbehörden,	<i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Opferhilfestellen, d die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, e die IV-Stellen, f die regionalen Arbeitsvermittlungszentren, g die Ausgleichskassen, h die Sozialdienste der Gemeinden, i die Steuerbehörden, k die Betreibungs- und Konkursämter. ³ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann folgenden Behörden Personendaten von Eingewiesenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen:	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a der Kantonspolizei, soweit dies zur Erfüllung von polizeilichen Aufgaben bei einer Anhaltung zur Identitätsfeststellung, bei einer Fahndung oder in Anwendung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015 zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁷¹⁾ erforderlich ist, b den Strafbehörden, soweit sie dies zur Aufenthaltsnachforschung benötigen. ⁴ Im Hinblick auf die Erfüllung von Aufgaben im Sinne des PolG, insbesondere um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, eingetretene Störungen zu beseitigen und die Begehung von unmittelbar bevorstehenden oder die Fortsetzung von bereits begonnenen Straftaten zu verhindern, ist die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion vorbehaltlich besonderer Geheimhaltungspflichten ermächtigt, der Kantonspolizei Personendaten von Eingewiesenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu melden, soweit dies erforderlich ist.	[FR: geändert]			
Art. 25 Datenaustausch mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten				

⁷¹⁾ SR [150.2](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Fachpersonen und beigezogene Private, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, können in Personendaten von Eingewiesenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Einsicht nehmen, wenn sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben benötigen. ² Sie teilen der Vollzugsbehörde und der Leitung der Vollzugseinrichtung ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mit, soweit dies die besonderen Geheimhaltungspflichten zulassen. Artikel 27 bleibt vorbehalten. ³ Fachpersonen und beigezogene Private, die mit dem Vollzug einer strafrechtlichen Massnahme an Erwachsenen betraut sind oder die eine von der Vollzugsbehörde angeordnete Therapie durchführen, haben der Vollzugsbehörde, der Leitung der Vollzugseinrichtung und den Strafbehörden die Informationen mitzuteilen, die zur Beurteilung der Sozialisierungsbemühungen, der Entlassungsvorbereitungen sowie der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die eingewiesene Person relevant sind, ohne dass sie von den besonderen Geheimhaltungspflichten entbunden werden müssen.	[FR: geändert]			
Art. 26 Datenbekanntgabe an Dritte				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion sowie Fachpersonen und beigezogene Private können Dritten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekanntgeben, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben erforderlich ist und soweit dies das Berufsgeheimnis zulässt. ² Das Informationsrecht der Opfer, ihrer Angehörigen oder Dritter nach dem StGB bleibt vorbehalten.	[FR: geändert]			
	18. Der Erlass 410.11 Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 21.03.2018 (Landeskirchengesetz, LKG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 19 Datenzugang für Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden ¹ Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben, wie sie im landeskirchlichen Recht umschrieben sind, benötigen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des kirchlichen Unterrichts nötige Angaben unentgeltlich. ³ Der Datenzugang nach Absatz 1 und 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.	[FR: geändert]			
Art. 21 Ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz ¹ Die Landeskirchen können für ihre Bedürfnisse eigene Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, welche die kantonale Datenschutzgesetzgebung ergänzen oder präzisieren. ² Sie können für die Zusammenarbeit innerhalb ihrer eigenen Organisationen oder mit anderen Landeskirchen besonders schützenswerte Daten ihrer Mitglieder austauschen, soweit diese zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigt werden.	[FR: geändert]			
	19. Der Erlass 410.51 Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28.01.1997 (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 6 Datenzugang				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die jüdischen Gemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. ^{1a} Der Datenzugang nach Absatz 1 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten. ² ...	[FR: geändert]			
Art. 7 Jugendunterricht ¹ Die jüdischen Gemeinden können für den religiösen Jugendunterricht im Rahmen der Volksschulgesetzgebung Schulräumlichkeiten benützen. ² Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des religiösen Jugendunterrichts nötige Angaben unentgeltlich. ³ Der Datenzugang nach Absatz 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.	[FR: geändert]			
	20. Der Erlass 432.210 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 21d Zusammenarbeit ¹ Bei der Ermittlung des Bedarfs des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot arbeitet die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion mit Personen aus dem schulischen, therapeutischen, medizinischen und sozialen Bereich, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, mit den Verwaltungsbehörden sowie mit allen Instanzen der Zivil- und Strafrechtspflege zusammen, soweit diese mit dem betreffenden Kind befasst sind. ² Diese Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, die verlangten Informationen zu erteilen. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Datenbekanntgabe richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung. Zusätzlich können die Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen gemäss Absatz 1 und die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion einander im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, insbesondere über die Gesundheit sowie das familiäre, soziale und schulische Umfeld, bekannt geben, wenn die Daten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.	[FR: geändert]			
Art. 73 Datenschutz ¹ Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung. ² Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben an die Behörden der abgebenden oder aufnehmenden Schulen, wenn die Bekanntgabe der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient. ⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.	[FR: geändert] [FR: geändert]			
	21. Der Erlass 433.12 Mittelschulgesetz vom 27.03.2007 (MiSG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 67 Datenschutz ¹ Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.	[FR: geändert]			
³ Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben an die Behörden der abgebenden Schulen, wenn die Bekanntgabe der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient.	[FR: geändert]			
⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.				
⁵ Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.				
	23. Der Erlass 437.11 Kantonales Sportförderungsgesetz vom 07.12.2021 (KSpoFöG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 24 Datenbearbeitung ¹ Die für den Sport zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden sind berechtigt, Personendaten zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. ² Sie sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderlich ist. ³ Im Rahmen von Absatz 1 und 2 sind sie berechtigt, Daten in zentralen Personendatensammlungen gemäss dem Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) ⁷²⁾ zu bearbeiten.	<i>[FR: geändert]</i>			

⁷²⁾ BSG [152.05](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	24. Der Erlass 551.1 Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG) (Stand 01.08.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 66 ¹ Die im Kantonsgebiet tätigen Sicherheits- und Rettungsorganisationen können im Einvernehmen mit der Kantonspolizei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den nötigen Fachkenntnissen an die kantonale Alarm- und Einsatzzentrale gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d entsenden. ² Die in der kantonalen Alarm- und Einsatzzentrale tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei und der Organisationen gemäss Absatz 1 können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall untereinander und an Dritte bekannt geben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung durch sie oder durch die Empfängerin oder den Empfänger erforderlich ist. ³ Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.	[FR: geändert]			
Art. 109f 7. Kontrolle ¹ Die Kantonspolizei protokolliert mindestens				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Betriebszeiten und Standorte der eingesetzten Geräte, b die Anzahl der automatisierten Erfassungen, c die Übereinstimmungen bei automatisierten Abgleichen, d die Auswertung, Bekanntgabe und Vernichtung von Daten. ² Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle kontrolliert regelmässig, ob die Bestimmungen dieses Unterabschnitts eingehalten werden, und veröffentlicht ihre Feststellungen.	² Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle <u>Datenschutzbehörde</u> kontrolliert regelmässig, ob die Bestimmungen dieses Unterabschnitts eingehalten werden, und veröffentlicht ihre Feststellungen.			
Art. 141 Datenbearbeitung ¹ Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des KDSG, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. ² Die Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 sind befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.	¹ Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des KDSG <u>der Datenschutzgesetzgebung</u>, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. <i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Kantonspolizei kann Profiling betreiben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, begeht oder plant oder die öffentliche Sicherheit konkret gefährdet oder in der Vergangenheit gefährdet hat.				
Art. 144 Übermittlung von Personendaten 1. Durch die Kantonspolizei ¹ Die Kantonspolizei kann im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Behörden des Bundes, anderer Kantone und anderen Behörden des Kantons und der Gemeinden bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes durch sie oder durch die empfangende Behörde erforderlich ist. ² Vorbehalten bleiben im internationalen Verkehr die besonderen Rechtshilfebestimmungen des Bundesrechts, insbesondere der StPO und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG)⁷³⁾.	[FR: geändert]			

⁷³⁾ SR [351.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Der direkte Informationsaustausch auf Ersuchen oder ohne Ersuchen mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen- Staaten), richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SIaG)⁷⁴⁾ und Artikel 355c StGB.				
Art. 145 2. Durch andere kantonale und durch kommunale Behörden ¹ Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b können im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes durch sie oder durch die empfangende Behörde erforderlich ist.	<i>[FR: geändert]</i>			
Art. 146 3. Allgemeine Melderechte und -pflichten				

⁷⁴⁾ SR [362.2](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Im Hinblick auf die Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden des Kantons und der Gemeinden vorbehältlich besonderer Geheimhaltungspflichten ermächtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, der Kantonspolizei und den Polizeiorganen der Gemeinden zu melden. ² Besteht oder droht eine ernsthafte Gefahr für hochwertige Rechtsgüter wie namentlich Leib und Leben, sind die Behörden des Kantons und der Gemeinden ohne Rücksicht auf Geheimhaltungspflichten verpflichtet, der Kantonspolizei sofort Meldung zu erstatten.	[FR: geändert]			
Art. 148 5. An Private ¹ Die Kantonspolizei kann Privaten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall und soweit notwendig bekannt geben, sofern a die betroffene Person oder deren gesetzlich ermächtigte Vertretung der Bekanntgabe der Daten ausdrücklich zugestimmt hat oder es in deren Interesse liegt,	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Empfängerin oder den Empfänger erforderlich ist oder c es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kantonspolizei erforderlich ist. ² Für Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b gelten die Bestimmungen von Absatz 1 sinngemäss.				
Art. 150 Überwachung ¹ Die oder der Datenschutzverantwortliche der Kantonspolizei überwacht die Organisation, das Verfahren und die technischen Einrichtungen der Datenbearbeitung und prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit. ² Sie oder er ist in Bezug auf diese Aufgabe weisungsungebunden.	¹ Die <u>Datenschutzberaterin</u> oder der <u>Datenschutzverantwortliche</u> der Kantonspolizei überwacht die Organisation, das Verfahren und die technischen Einrichtungen der Datenbearbeitung und prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit.			
Art. 160 Voraussetzungen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Kantonspolizei kann zur Überprüfung des guten Leumunds und der Vertrauenswürdigkeit ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen, mit denen sie beabsichtigt, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, jederzeit einer Personensicherheitsprüfung unterziehen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit a Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten haben, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte, oder b weitreichenden Einblick in wichtige sicherheitspolitische Geschäfte haben und darauf Einfluss nehmen können. ² Die zu prüfende Person muss der Durchführung der Prüfung zustimmen und ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.	[FR: geändert]			
	25. Der Erlass 551.4 Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private vom 13.06.2018 (SDPG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 14 Datenbearbeitung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Bewilligungsbehörde ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten. Insbesondere kann sie a Personendaten im Einzelfall Privaten bekannt geben, b Personendaten mit den Bewilligungsbehörden anderer Kantone austauschen und ihnen Angaben über erteilte und verweigerte Bewilligungen sowie Anerkennungen unaufgefordert zugänglich machen, c polizeiliche Informationsberichte einholen. ² Sie führt und veröffentlicht ein Verzeichnis über die erteilten Bewilligungen und Anerkennungen.	[FR: geändert]			
	26. Der Erlass 620.0 Finanzhaushaltsgesetz vom 15.06.2022 (FHG) (Stand 01.12.2023) wird wie folgt geändert:			
7.2 Besonders schützenswerte Personendaten und Datenbekanntgabe	[FR: geändert]			
Art. 66				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist, werden im Finanzinformationssystem besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet: - a über den persönlichen Geheimbereich, - b über Massnahmen der sozialen Hilfe oder der fürsorglichen Betreuung, - c zu Straftaten und den dafür verhängten Strafen und Massnahmen. ² Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist, - a können im Finanzinformationssystem aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons besonders schützenswerte Daten gemäss Absatz 1 abgerufen werden einschliesslich früherer Daten, - b darf im Finanzinformationssystem ein Profiling nach der anwendbaren Gesetzgebung vorgenommen werden. ³ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen, unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten,	[FR: geändert] [FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a können Personendaten anderen kantonalen Stellen bekannt geben, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist, b dürfen besonders schützenswerte Daten anderen kantonalen Stellen bekannt geben, soweit es für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.	[FR: geändert]			
	27. Der Erlass 622.1 Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 07.03.2022 (KFKG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 16 Prüfungsplan ¹ Die Finanzkontrolle legt jährlich auf der Basis von Prüfungsschwerpunkten einen Prüfungsplan fest. ² Sie koordiniert ihre Prüfungen mit den entsprechenden Aktivitäten der Aufsichtskommissionen des Grossen Rates sowie der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle. ³ Sie bringt den Prüfungsplan den Aufsichtskommissionen des Grossen Rates, dem Regierungsrat sowie der Justizverwaltungsleitung zur Kenntnis.	² Sie koordiniert ihre Prüfungen mit den entsprechenden Aktivitäten der Aufsichtskommissionen des Grossen Rates sowie der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle <u>Datenschutzbehörde</u>.			
Art. 28 Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die geprüften Stellen haben die Finanzkontrolle bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihr die nötigen Auskünfte zu erteilen. ² Sie haben ihr die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit diese für die Aufgabenerfüllung geeignet und zwingend erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen oder ihr zu diesem Zweck Zugriff auf Datensammlungen zu gewähren. ³ Sie können sich nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.	[FR: geändert]			
Art. 38 Geschäftsverkehr ¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat, der Justizverwaltungsleitung sowie bei Bedarf mit der Justizkommission. ² Sie kann nach Orientierung der Finanzkommission direkt mit weiteren Organen des Grossen Rates verkehren.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Aufsichtskommissionen des Grossen Rates können abgeschlossene Prüfungsberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle direkt bei der Finanzkontrolle verlangen. Sie orientieren in diesen Fällen den Regierungsrat über die Einsicht in den Prüfungsbericht. ⁴ Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle kann direkt bei der Finanzkontrolle abgeschlossene Prüfungsberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle verlangen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind. Sie orientiert in diesen Fällen die zuständige Direktion, die Staatskanzlei, das betroffene oberste kantonale Gericht oder die Generalstaatsanwaltschaft über die Einsicht in den Prüfungsbericht.	⁴ Die kantonale DatenschutzaufsichtsstelleDatenschutzbehörde kann direkt bei der Finanzkontrolle abgeschlossene Prüfungsberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle verlangen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind. Sie orientiert in diesen Fällen die zuständige Direktion, die Staatskanzlei, das betroffene oberste kantonale Gericht oder die Generalstaatsanwaltschaft über die Einsicht in den Prüfungsbericht.			
	28. Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 34a 2 Verfahren in elektronischer Form ¹ Das Baugesuch und die weiteren Gesuche im Baubewilligungsverfahren sind zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form im kantonalen Übermittlungssystem einzugeben.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bezeichnet das zu verwendende kantonale Übermittlungssystem und die darin auszufüllenden Formulare. ³ Die Gemeinde und die Baubewilligungsbehörde sind verpflichtet, die im kantonalen Übermittlungssystem eingegangenen Gesuche gemäss Absatz 1 zu behandeln. ⁴ Die Baubewilligungsbehörde gewährt den in das Baubewilligungsverfahren einbezogenen Stellen einzelfallweise Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist. ⁵ Die einbezogenen Stellen sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.	[FR: geändert]			
	29. Der Erlass 811.01 Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.08.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 17b1 3a Inspektionen und betriebliche Massnahmen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit Inspektionen in ambulanten Gesundheitsbetrieben durchführen oder durchführen lassen, in denen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden, und die dafür erforderlichen Daten bearbeiten. ² Die für die Führung des Gesundheitsbetriebs verantwortlichen Personen und die im Gesundheitsbetrieb mitwirkenden Personen sind verpflichtet, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist, a der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder den von ihr beauftragten Personen unentgeltlich Auskünfte zu erteilen, b ihnen unentgeltlich Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten, zu gewähren, c ihnen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu verschaffen, d sie in allen Belangen zu unterstützen.	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Sie können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder den von ihr beauftragten Personen nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen. ⁴ Bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Benützung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen oder die Ausübung bestimmter Tätigkeiten verbieten und in schwerwiegenden Fällen den Gesundheitsbetrieb schließen.				
	30. Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 130 Datenschutz ¹ Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁷⁵⁾ sind anwendbar auf a die Kommissionen nach Artikel 4, b die Ombudsstelle nach Artikel 5,	¹ Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)<u>der Datenschutzgesetzgebung</u> sind anwendbar auf			

⁷⁵⁾ BSG [152.04](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Leistungserbringer, soweit ihnen kantonale Aufgaben übertragen sind.				
	31. Der Erlass 815.21 Einführungsgesetz zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung vom 06.09.2018 (EG KRG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 4 Aufsicht über die kantonale Krebsregistrierungsstelle ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion beaufsichtigt die kantonale Krebsregistrierungsstelle. ² Sie kann ihr Weisungen und Aufträge erteilen. ³ Die kantonale Krebsregistrierungsstelle a erteilt der Aufsichtsbehörde unentgeltlich Auskünfte, b gewährt ihr unentgeltlich Einsicht in Akten, wenn nötig und ungeachtet gesetzlicher Geheimhaltungspflichten auch in besonders schützenswerte Personendaten, c unterstützt sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion erforderlich ist.	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	32. Der Erlass 836.11 Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.02.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 14 Datenbearbeitung und -bekanntgabe ¹ Die folgenden Institutionen dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die sie im Einzelfall für die Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten lassen und einander bekannt geben: a die zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Stellen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung, b die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote, c die Regionale Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenstellen gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung,	<i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d die Schulbehörden gemäss der Volksschul- und der Mittelschulgesetzgebung sowie der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, e die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, f die zuständigen Stellen gemäss der Gesetzgebung im Ausländerund Asylbereich, g die IV-Stellen gemäss der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung, h die Versicherer gemäss der Gesetzgebung über die Unfallversicherung. ² Koordination und Datenaustausch für die Datenbearbeitung und -bekanntgabe gemäss Absatz 1 können über eine elektronische Plattform im Abrufverfahren erfolgen.				
	33. Der Erlass 842.11 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung vom 06.06.2000 (EG KUMV) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 4 Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen ¹ Die zuständige Stelle der DIJ kann die für den Vollzug der Versicherungspflicht notwendigen Daten im Abruf- oder Meldeverfahren aus zentralen Personendatensammlungen gemäss dem Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG⁷⁶⁾) beziehen. ² Der Datenbezug nach Absatz 1 umfasst auch folgende besonders schützenswerte Personendaten: a Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, b Funktionalitäten der jeweiligen zentralen Personendatensammlung.	[FR: geändert]			
Art. 21a Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen ¹ Die zuständige Stelle der DIJ kann die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten im Abruf- oder Meldeverfahren aus zentralen Personendatensammlungen beziehen. ² Der Datenbezug nach Absatz 1 umfasst auch folgende besonders schützenswerte Personendaten:	[FR: geändert]			

⁷⁶⁾ BSG [152.05](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, b Angaben zum Haushalt, c Funktionalitäten der jeweiligen zentralen Personendatensammlung.				
	34. Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 57e Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte Dritter ¹ Folgende Behörden und Personen sind unter Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen mündliche und schriftliche Auskünfte, auch betreffend besonders schützenswerte Personendaten, zu erteilen: a die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 VRPG, namentlich die Behörden der Einwohnerkontrolle, die Ausländerbehörden, die Steuerbehörden und Polizeiorgane,	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung kantonal- oder kommunaler öffentlicher Aufgaben betraut sind, c Personen, die mit einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, d die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen, e Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen, f die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, die dem Kanton übertragene Aufgaben wahrnehmen. ² Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung a der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten, c der Integration dieser Personen, d der Rückerstattungspflichten nach diesem Gesetz. ³ Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.				
Art. 57g Pflicht und Umfang der Datenlieferung ¹ Die Trägerschaften der Sozialdienste und die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion fristgerecht alle wesentlichen Daten, die erforderlich sind für a die Erhebung und Analyse der erbrachten Leistungen, b die Erhebung und Analyse des Bedarfs an Leistungsangeboten,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Planung und Koordination der bedarfsgerechten Leistungsangebote, d die Überprüfung der Wirkung und der Qualität der Leistungsangebote, e die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Pflichten. ² Die Daten sind so weit zu anonymisieren, dass lediglich Rückschlüsse auf Gemeinden und Leistungserbringer möglich sind. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁷⁷⁾. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher regeln.	³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) der Datenschutzgesetzgebung.			
Art. 80g Datenlieferung der Gemeinden				

⁷⁷⁾ BSG [152.04](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können. ² Im Bereich der individuellen Sozialhilfe liefern die Gemeinden die erforderlichen Daten, die eine auf das einzelne Sozialhilfedossier bezogene Auswertung durch die zuständige Stelle ermöglichen. ³ Die Daten sollen Auswertungen über Aufwand, Ertrag und Umfang der Leistungen der Gemeinden ermöglichen. ⁴ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion stellt sicher, dass die Daten pseudonymisiert elektronisch übermittelt werden. Die Zuordnung des Pseudonyms darf nur der Gemeinde möglich sein. ^{4a} Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist berechtigt, die AHV-Versichertennummer gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁷⁸⁾ systematisch zu verwenden.				

⁷⁸⁾ SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Sie bearbeitet die Daten mit einer von ihr betriebenen Software. Diese dient a einer risikoorientierten Revision der Dossiers, b der Reihenauswertung der erhobenen Daten, c der Durchführung eines Benchmarkings, d ... e der Berechnung der Besoldungsaufwendungen. ⁶ Die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 KDSG trägt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion. ⁷ ...	⁶ Die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 KDSG der <u>Datenschutzgesetzgebung</u> trägt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion.			
	35. Der Erlass 860.2 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09.03.2021 (SLG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 56 Datenbearbeitung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle ist berechtigt, die im Gesuch enthaltenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten. ² Die Leistungserbringer sind berechtigt, die zur Bestätigung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Angaben aus dem Gesuch sowie die Verfügung, mit welcher der Betreuungsgutschein gewährt wird, einzusehen. ³ Die Datenbearbeitung erfolgt in Anwendung der von der GSI bereitgestellten Webapplikation in einem elektronischen Abrufverfahren.	[FR: geändert]			
Art. 102 Mitwirkungspflichten ¹ Die Leistungserbringer erteilen der zuständigen Aufsichtsbehörde Auskünfte und gewähren ihr Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten. ² Sie verschaffen ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen.				
Art. 111 Anwendbares Recht und besonders schützenswerte Daten ¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes ist die kantonale Datenschutzgesetzgebung massgebend. ² Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung, bearbeiten und mit anderen kantonalen und kommunalen Behörden sowie Leistungserbringern austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist. ³ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig ist, können sie aus zentralen Personendaten-sammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten: a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der sozialen Hilfe,	<i>[FR: geändert]</i> ² Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder <u>fürsorglichen Betreuung des Kindes- und Erwachsenenschutzes</u>, bearbeiten und mit anderen kantonalen und kommunalen Behörden sowie Leistungserbringern austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist. a Angaben zu Massnahmen <u>der sozialen Hilfe oder</u> des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der sozialen Hilfe,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Angaben zum Haushalt, c Angaben zur Gesundheit.				
	36. Der Erlass 860.3 Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen vom 13.06.2023 (BLG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 46 Grundsatz ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist.	<i>[FR: geändert]</i>			
Art. 47 Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die folgenden Stellen dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung, die sie im Einzelfall für die Bedarfsermittlung, Prüfung, Berechnung und Gewährung von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten und einander bekanntgeben: a die zuständige Stelle der GSI sowie die von ihr beauftragten Dritten, b die Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen und die Bedarfsprüfungsstelle, c die Leistungserbringer nach diesem Gesetz mit Ausnahme von Assistenzpersonen, d die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. ² Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die IV-Stellen nach der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung, die Abteilung Militärversicherung der Suva nach der Gesetzgebung über die Militärversicherung und die Unfallversicherer nach der Gesetzgebung über die Unfallversicherung beteiligen sich am Datenaustausch nach Absatz 1	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Einzelfall auf schriftliches und begründetes Gesuch hin, b gegenüber den anderen Stellen, wenn die Menschen mit Behinderungen im Einzelfall schriftlich eingewilligt haben oder wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist und diese nach den Umständen als im Interesse der Menschen mit Behinderungen gegeben erachtet wird. ³ Koordination und Datenaustausch nach Absatz 1 können im elektronischen Abrufverfahren erfolgen. ⁴ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist, können die Stellen nach Absatz 1 aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten: a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der sozialen Hilfe, b Angaben zum Haushalt, c Angaben zur Gesundheit.				
Art. 49 Datenbearbeitung bei Intensivbetreuungsplätzen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Wohnheime, die Intensivbetreuungsplätze bereitstellen, die psychiatrischen Leistungserbringer, die Stelle nach Artikel 33 Absatz 3 und die Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 15 sind im Rahmen des Case Managements berechtigt, untereinander auch besonders schützenswerte Personendaten insbesondere über den psychischen oder körperlichen Gesundheitszustand der Menschen mit Behinderungen weiterzugeben und zu bearbeiten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.	[FR: geändert]			
	37. Der Erlass 861.1 Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 03.12.2019 (SAFG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 45 Mitwirkungspflichten ¹ Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht durch die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion erforderlich ist, sind die Trägerschaften sowie die von diesen beauftragten Dritten verpflichtet, ihr a Auskünfte zu erteilen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Einsicht in die Akten, insbesondere in die Buchführungsunterlagen und, wenn erforderlich, auch in besonders schützenswerte Personendaten, zu gewähren, c Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu verschaffen, d die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten zu liefern, e jede Unterstützung zu gewähren, die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. ² Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	[FR: geändert]			
Art. 46 Bearbeitung von Personendaten ¹ Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁷⁹⁾, ergänzend gilt dieses Gesetz.	¹ Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) <u>der Datenschutzgesetzgebung</u>, ergänzend gilt dieses Gesetz.			

⁷⁹⁾ BSG [152.04](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können Personen- daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Personen nach Artikel 2 Absatz 1 be- arbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erfor- derlich ist.	[FR: geändert]			
Art. 47 Datenbekanntgabe ¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können im Einzel- fall Personendaten, einschliesslich be- sonders schützenswerter Personenda- ten, Behörden des Bundes und ande- rer Kantone sowie anderen Behörden des Kantons und der Gemeinden be- kannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz, dem SHG oder dem Einführungsge- setz vom 9. Dezember 2019 zum Aus- länder- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)⁸⁰⁾ durch sie oder durch die empfangen- den Behörden erforderlich ist. ² Beim Vollzug der Asylsozialhilfe gel- ten die Bestimmungen des SHG über die Schweigepflicht, über Mitteilungen an Behörden und Private sowie über die Auskunftspflichten.	[FR: geändert]			

⁸⁰⁾ BSG [122.20](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 48 Datenbearbeitungssystem ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion betreibt gemeinsam mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion das zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und das zur Führung der Geschäftskontrolle notwendige Datenbearbeitungssystem, auf dem die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeitet werden. ² Sie beachtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die massgeblichen kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz.	<i>[FR: geändert]</i>			
Art. 51 Datenschutzverantwortung ¹ Jede für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Stelle trägt für ihren Bereich die Verantwortung für den Datenschutz. ² Der Regierungsrat bezeichnet die nach Artikel 8 Absatz 2 KDSG insgesamt verantwortliche Behörde.	² Der Regierungsrat bezeichnet die nach Artikel 8 Absatz 2 KDSG insgesamt verantwortliche Behörde.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	38. Der Erlass 910.1 Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16.06.1997 (KLwG) (Stand 01.12.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 44a Daten aus zentralen Personendatensammlungen ¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erhält im Abrufverfahren die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons. ² Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig, umfassen der Datenbezug und die Datenbearbeitung besonders schützenswerte Personendaten zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, zum Haushalt und zu Beziehungen, einschliesslich früherer Daten.	<i>[FR: geändert]</i>			
	39. Der Erlass 935.52 Kantonales Geldspielgesetz vom 10.06.2020 (KGSG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 71 Datenbearbeitung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die zum Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Geldspielgesetzgebung zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. ² Besonders schützenswerte Personendaten über Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung, polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren und Strafen oder Massnahmen dürfen sie bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.	² Besonders schützenswerte Personendaten über Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung des Kindes- und Erwachsenenschutzes, polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren und Strafen oder Massnahmen dürfen sie bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.			
Art. 72 Datenbekanntgabe ¹ Die zum Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Geldspielgesetzgebung zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden dürfen unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 71 Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, untereinander austauschen und bekannt geben. ² Die Bekanntgabe von Personendaten ist unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 71 zudem zulässig an a die zuständigen Behörden des Bundes,	<i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b die interkantonale Aufsichtsbehörde im Geldspielbereich, c die zuständigen Behörden anderer Kantone, d die Steuerverwaltung, e die Kantonspolizei, f die zuständigen Stellen der Gemeinden, g Private.				
	40. Der Erlass 935.90 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe vom 07.06.2012 (PGG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 21 2. Durch übrige Behörden ¹ Die Bekanntgabe von Personendaten durch die übrigen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden richten sich nach der Gesetzgebung über den Datenschutz.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die übrigen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen untereinander im Einzelfall zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. ³ Sie dürfen zudem von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie über Personen, welche die Prostitution ausüben, an Leistungserbringer gemäss SLG, die Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe c SLG ausführen, bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.	<i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i>			
Art. 23 Elektronisches Abrufverfahren ¹ Die Bewilligungsbehörde kann die von ihr nach diesem Gesetz bearbeiteten Daten durch ein elektronisches Abrufverfahren den folgenden Stellen zugänglich machen:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a der Kantonspolizei, b der für den Bereich der Migration zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion, c den zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen der Gemeinden, d den Leistungserbringern gemäss SLG, die Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe c SLG ausführen. ² Die zum Abruf berechtigten Stellen dürfen die Daten zur Erfüllung der jeweiligen ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verwenden. Der Zugriff ist örtlich und sachlich auf diejenigen Daten zu beschränken, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. ³ Die Bewilligungsbehörde kann der kantonalen Steuerverwaltung zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie Angaben über die Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 bekannt geben und im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen, wenn die Daten für die kantonale Steuerverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Besonders schützenswerte Personendaten dürfen im elektronischen Ab-rufverfahren nicht zugänglich gemacht werden.	[FR: geändert]			
	III.			
	Der Erlass 152.04 Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG) (Stand 01.02.2024) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 13. November 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 28. April 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 7. Mai 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 2694

Tabelle 1

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (NAG; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
10.	...	...
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	...	...
22.	...	...
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flusssufer (See- und Flusssufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.	...	...
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	...	...
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f